DER LANDRAT



Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Landwirtschaftlicher Lokalverein für die Gemeinde Wenden Postfach 12 62 57482 Wenden

Westfälische Straße 11 Dienstgebäude: Gesundheit und Verbraucherschutz Fachdienst:

2.110 Zimmer:

Herr Kaiser Auskunft erteilt: 02761 / 81 648 02761 / 81 175 Fax: E-Mail: c.kaiser@kreis-olpe.de

53.2 53-39-30-50 Aktenzeichen: 14.06.2019 Datum:

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom:

Tierschaufest in Wenden am 20. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. a. Tierschau teile ich Ihnen folgende tierseuchenrechtlichen Bestimmungen mit:

1. Rinder

Leukose, Brucellose, Tuberkulose

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die den Status "frei von Leukose, Brucellose und Tuberkulose" haben. Die letzte Untersuchung auf Brucellose und Leukose darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Mit Bekanntgabe des entsprechenden EU-Beschlusses im Bundesanzeiger vom 12. Juni 2017 ist ganz Nordrhein-Westfalen als vom Rinder-Herpesvirus-1-freie Regionen offiziell anerkannt.

Für Bestände mit dem Status "BHV1-freier Bestand" sind für den Auftrieb keine blutserologischen Untersuchungen erforderlich.

Vorgenanntes gilt nicht, wenn die Tiere Kontakt mit Tieren aus nicht freien Beständen (Bestand ohne Status oder mit Status "unbekannt") hatten oder unmittelbar aus solchen Beständen kommen. Bei Rückfragen nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt mit mir auf.

Die Herkunftsbetriebe aus anderen Kreisen müssen umgehend darauf hingewiesen werden, den Auftrieb entsprechende amtstierärztliche Bescheinigungen Seuchenfreiheit Ihrer Bestände bzw. Einzeltiere (siehe Ziffer 1) vorgelegt werden müssen.

- 1 -

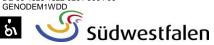
Lieferanschrift Kreisverwaltung Olpe Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz 57462 Olne

www.kreis-olpe.de Zentralfax: 02761 / 81343

Servicezeiten: Mo - Do 08 - 13 u. 14 - 17 Uhr

Konten der Kreiskasse: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83 WEI ADED10PE BIC: Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00





Bovines Virusdiarrhoe-Virus (BVDV)

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht wurden (HIT-Eintrag).

Blauzungenkrankheit (BTV)

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die keine klinischen Anzeichen* einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit aufweisen. Der Tierhalter hat dies auf der beigefügten Tierhaltererklärung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

2. Schafe/Ziegen

Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgetrieben werden, die gemäß der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind, keine klinischen Anzeichen* einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit aufweisen. Der Tierhalter hat dies auf der beigefügten Tierhaltererklärung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Schafe und Ziegen sind zu einem hohen Prozentsatz mit dem Erreger des Q-Fiebers, Coxiella, infiziert, ohne Krankheitssymptome zu zeigen. Sie sind oftmals mit Zecken kontaminiert, die wiederum den Erreger des sog. Q-Fiebers über den Zeckenkot übertragen können. Der Erreger wird darüber hinaus auch durch den Geburtsvorgang ausgeschieden.

Beim Q-Fieber handelt es sich um eine Zoonose, die auch auf den Menschen übertragen werden kann. Diese Infektion löst bei Menschen fieberhafte Allgemeinerkrankungen aus, bei der besonders alte Menschen, Kinder und Schwangere einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Bei Tierschauen ist zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos für das Publikum folgendes zu beachten:

- Keine Tiere im letzten Trächtigkeitsdrittel, keine frisch abgelammten und keine frisch geborenen ausstellen;
- Vorherige Ektoparasitenbehandlung der auszustellenden Tiere;
- Nur zeckenfreie, saubere Schafe und Ziegen (frei von Zeckenkot) ausstellen (dies kann man mit entsprechendem Waschen sicherstellen)

Sind die Tiere aufgrund vorangegangener Untersuchungen (nicht älter als ein Jahr) <u>serologisch</u> negativ, braucht die **Ektoparasitenbekämpfung** nicht durchgeführt zu werden.

Die Behandlung gegen Ektoparasiten erfolgt durch den Hoftierarzt und ist von diesem auf der angefügten Erklärung zu bescheinigen.

*Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind insbesondere:

Rinder: Beim aktuellen BTV8-Geschehen zeigen sich derzeit nur sehr selten klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum

Schafe: 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde; bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellung der geröteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul; die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen; Verfärbung der Zunge ist sehr selten und nur bei hoch-empfänglichen Schafrassen zu erwarten; geröteter und schmerzhafter Kronsaum; Lahmheiten; Aborte

Ziegen: Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (s. Schafe) sichtbar

3. <u>Hühner, Truthühner</u> (sofern zur Ausstellung kommend)

Gemäß § 67 (2) der Geflügelpestverordnung hat der Besitzer von Hühnern und Truthühnern diese –unabhängig von der Bestandsgröße- gegen die atypische Geflügelpest, die Newcastle-Krankheit, impfen zu lassen. Da nicht sicher ist, dass dies allen Geflügelhaltern, die Hühner oder Truthühner halten, bekannt ist, insbesondere solchen Haltern, die die Hühnerhaltung hobbymäßig betreiben, bitte ich, die Beschicker der Tierschau auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Die Impfung muss durch einen Tierarzt vorgenommen werden und von diesem auf angefügter Erklärung bestätigt sein.

Bei der Ausstellung von Enten und Gänsen gilt oben genanntens ebenfalls für diese Tierarten, falls diese zusammen mit Hühnern oder Truthühnern gehalten werden.

4. Fohlen

Es dürfen nur Fohlen aufgetrieben werden, die <u>nicht</u> geschoren sind. **Das Scheren von Fohlen** zu Schauzwecken ist nach dem Tierschutzgesetz verboten.

Eine Maßnahme wie die Schur des gesamten Felles kann bei Fohlen, die im Umgang mit Menschen nur bedingt gewöhnt sind, meistens nur unter sehr starken Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Dadurch sind die Fohlen massivem Stress ausgesetzt. Hinzu kommt, dass den Fohlen durch die Schur der natürliche Temperaturregulationsmechanismus zur Erhaltung der Körpertemperatur genommen wird sowie der Schutz gegen Witterungseinflüsse und Insekten nachhaltig gestört wird.

Am Tierschaufest dürfen nur Tiere teilnehmen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Um dies zu gewährleisten, ist für jede Tierart eine Erklärung des Tierhalters vorzulegen, in der er die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.

Ich bitte Sie daher, die beigefügten Erklärungen von den entsprechenden Tierhaltern und -wie unter 1. bis 3. aufgeführt- erforderlichenfalls auch von den Hoftierärzten unterschreiben zu lassen.

Bitte veranlassen Sie dann eine gemeinsame Vorlage aller gesammelten Tierhaltererklärungen und vorzulegenden Bescheinigungen je nach Tierart von den teilnehmenden Tierhaltern durch den Lokalverein, sodass wir eine Kontrolle der Dokumente im Vorfeld der Veranstaltung hier in den Diensträumen vornehmen können und am Veranstaltungstag keine Kontrollen der Papiere mehr vornehmen müssen. Damit wird das Verfahren vereinfacht und ausstellende Tierhalter ohne Einhaltung der Auflagen können so bereits vor Auftrieb der Tiere angesprochen werden.

Ich bitte Sie, die Aussteller aller oben aufgeführten Tierarten entsprechend rechtzeitig zu unterrichten und mir die gesammelten Dokumente bis zum 01. August 2019 zukommen zu lassen.

Hinsichtlich noch erforderlicher Untersuchungen auf BHV1 bei den Rinderhaltern aus dem Kreis Olpe werde ich von hier das Notwendige veranlassen. Dazu bitte ich um rechtzeitige Übersendung des Auftriebkataloges.

Sollten Rinderhalter aus Nachbarkreisen teilnehmen, müssten diese von Ihnen informiert werden!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefonnummer: 02761 / 81 648).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Kaiser) Amtstierarzt